



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 1180/21

A-6010 Innsbruck, am 30. September 1985.

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

A. Stolzmayr

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	77 GEZ/985
Datum:	3. OKT. 1985
Verteilt:	4. OKT. 1985 <i>Kreuz</i>

Betreff: Entwurf einer Hydrographiegesetz-Novelle 1985;
Stellungnahme

Zu Zahl 11.391/04-II/85 vom 16. Juli 1985

Zum übersandten Entwurf einer Hydrographiegesetz-Novelle 1985
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 2 (§ 2 Abs. 2):

Der Wortlaut dieser Bestimmung ist gleich jenem der geltenden
Rechtslage.

Zu Anlage B zu § 3 Abs. 1 :

Auf der Tabelle über "Niederschlag und Lufttemperatur" auf
S. 5 stehen bei den Beobachtungs- und Meßeinrichtungen die
Begriffe Temperaturmeßeinrichtung und Thermograph gleich-

. / .

- 2 -

wertig nebeneinander. Der Thermograph ist aber eine Temperaturmeßeinrichtung und damit ein Unterbegriff.

Auf der Tabelle über "Oberflächenwasser" auf S. 6 heißt es bei den Beobachtungs- und Meßeinrichtungen einmal Abflußstelle, obwohl es Durchflußmeßstelle heißen müßte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Schulz